

Leitfaden Mitgliederaufnahme



„Leitfaden Mitgliederaufnahme“

der Alternative für Deutschland

(Langfassung)

Inhaltsverzeichnis

	Beschlusslage Konvent und Bundesvorstand	3
A.	Geltungsbereich, Formate und Zielgruppen	4
A.1.	Inkrafttreten und Geltungsbereich des Leitfadens	4
A.2.	Formate und Formulare des Leitfadens	5
A.3.	Zielgruppen der geplanten Formate	6
B.	Rechtliche Grundlagen	7
B.1.	Die Mitgliedsaufnahme als Rechtsgeschäft	7
B.2.	Rechtliche Voraussetzungen einer Mitgliedschaft	8
B.3.	Gesetzliche Vorgaben für Aufstellung von Zuwendungen und Beiträgen	9
B.4.	Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Satzung und Ordnungen	10
B.5.	Übertragung des Beitragseinzuges auf die Bundesgeschäftsstelle	11
C.	Praktische Anforderungen und technische Umsetzung	12
C.1.	Erfassung von Mitgliederaufnahmen durch einheitliche Online-Software	12
C.2.	Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Verarbeitung von Mitgliederdaten	13
C.3.	Regeln für Nutzerverwaltung der einheitlichen Online-Software	14
C.4.	Nutzerverwaltung und Kontaktdaten der Gebietsverbände	15
D.	Übermittlung des Aufnahmeantrages	16
D.1.	Verfügbarkeit der Aufnahmeformulare	16
D.2.	Zugangsarten des Aufnahmeantrages	17

E.	Bearbeitung des Aufnahmeantrages	19
E.1.	Erfassung der Antragsdaten in den Gebietsverbänden	19
E.2.	Erfassung der Antragsdaten in der Bundesgeschäftsstelle	21
E.3.	Weitere Bearbeitung der Aufnahmeanträge in den Gebietsverbänden	22
E.3.a	Vorbemerkung zur satzungsrechtlichen Verantwortlichkeit	22
E.3.b	Aufnahmegespräch und Prüfung Hauptwohnsitz	23
E.3.c	Feststellung einer angemessenen Höhe des Mitgliedsbeitrages	24
E.3.d	Vervollständigung der für den Aufnahmeprozess erforderlichen Daten	26
E.4.	Verfahren bei Ablehnung oder Zustimmung durch den Gebietsvorstand	27
E.5.	Verfahren bei ehemaligen Mitgliedern	29
E.6.	Prüfung der Unvereinbarkeitsliste	30
F.	Ablauf der Widerspruchsfrist	31
G.	Beginn der Mitgliedschaft	32
H.	Anhang: Formulare für den Aufnahmeprozess	33
H.1.	Aufnahmeanträge für Neumitglieder und Förderer	33
H.1.a	Aufnahmeantrag für Neumitglieder	33
H.1.b	Aufnahmeantrag für Förderer	34
H.2.	Protokoll zum Aufnahmegespräch	35
H.3.	Protokoll zum Aufnahmebeschluss	36
H.4.	Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag	37
H.5.	SEPA-Lastschriftmandat	38

Beschlusslage Konvent und Bundesvorstand

Der Konvent der Alternative für Deutschland hat in seiner Sitzung am 02.11.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Konvent bestätigt unter Bezugnahme auf § 2 (2) Bundessatzung den vom Bundesvorstand am 21.10.2019 beschlossenen ‚Leitfaden Mitglie­d­er­auf­nah­me‘ mit diesen vier zugehörigen Formularen

- *Aufnahmeantrag (für Neumitglieder/ für Förderer),*
- *Protokoll zum Aufnahmegespräch,*
- *Protokoll zum Aufnahmebeschluss,*
- *Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag*

sowie mitsamt folgenden vom Bundesvorstand vorgesehenen Regelungen.

- 1) *Nach der Beschlussfassung ist die vom Konvent bestätigte Fassung des Leitfadens nochmals zur Kenntnisnahme an die Landesvorstände bzw. Landesgeschäftsstellen zu übermitteln, denen bis zum 18.11.2019 eine Frist zur abschließenden Stellungnahme eingeräumt werden soll.*
- 2) *Danach soll die finale Fassung des Leitfadens in der Präsenzsitzung des Bundesvorstandes am 22.11.2019 gemäß § 2 (2) Bundessatzung als für die gesamte Partei ab dem 01.01.2020 verbindliche Regelung für den Prozess der Mitglie­d­er­auf­nah­me beschlossen werden.*
- 3) *Die Regelungen des Leitfadens sowie die zugehörigen Formulare können von den Gebietsverbänden schon ab dem 01.12.2019 angewendet bzw. verwendet werden. Verbindlich für die Gesamtpartei tritt der Leitfaden zum Beginn des neuen Jahres, d.h. zum 01.01.2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Aufnahme von Mitgliedern in die AfD ausnahmslos die neuen Regelungen.*
- 4) *Der Leitfaden wird von der Bundesgeschäftsstelle bis zum Inkrafttreten in insgesamt fünf verschiedenen Formaten erstellt, die sich gegenseitig ergänzen und dadurch eine optimale Kommunikation des satzungsgerechten Prozesses der Aufnahme von Mitgliedern gewährleisten sollen:*
 - *Langfassung (vollständige Fassung des Leitfadens),*
 - *Kurzfassung (Abstrakt der Langfassung),*
 - *grafische Darstellung des Prozessablaufs (Zusammenfassung der Schrittfolge),*
 - *chronologische Darstellung des Prozessablaufs (visualisierte Zeitachse),*
 - *Kurzvideo (vor allem zu Schulungszwecken).*
- 5) *Rechtzeitig vor Inkrafttreten werden die relevanten Inhalte des Leitfadens sowie die zugehörigen Formulare allen Mitgliedern und Förderern der Alternative für Deutschland in einem Mitgliederrundbrief mitgeteilt und auf der Webseite des Bundesverbandes in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.“*

Der Bundesvorstand der Alternative für Deutschland hat in seiner Sitzung am 22.11.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bundesvorstand beschließt, dass der vom Konvent in dessen Sitzung vom 02.11.2019 bestätigte Entwurf des ‚Leitfaden Mitglie­d­er­auf­nah­me‘ mit den nachfolgend aufgeführten zugehörigen Formularen

- *Aufnahmeantrag für Neumitglieder,*
- *Aufnahmeantrag für Förderer,*
- *Protokoll zum Aufnahmegespräch,*
- *Protokoll zum Aufnahmebeschluss,*
- *Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag,*
- *SEPA-Lastschriftmandat*

gemäß § 2 (2) Bundessatzung als für die gesamte Partei ab dem 01.01.2020 verbindliche Regelung für den Prozess der Mitglie­d­er­auf­nah­me beschlossen wird. Für die Umsetzung gelten ergänzend die schon am 21.10.2019 vom Bundesvorstand beschlossenen Vorgaben.“

A. ___ Geltungsbereich, Formate und Zielgruppen

A.1. ___ Inkrafttreten und Geltungsbereich des Leitfadens

Der Leitfaden mitsamt zugehöriger Formulare wird aufgrund der Beschlussfassung des Bundesvorstandes ab dem 01.01.2020 für alle Mitglieder und Gliederungen der Alternative für Deutschland (AfD) unter Bezugnahme auf die nachfolgende Regelung der Bundessatzung in Kraft treten:

§ 2 Absatz 2 - Bundessatzung (BS)

„Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.“

Rechtzeitig vor Inkrafttreten des Leitfadens am 01.01.2020 werden dessen Inhalte sowie die zugehörigen Formulare allen Mitgliedern und Förderern der Partei zur Kenntnis gegeben und unter der Adresse www.afd.de/aufnahme in der jeweils aktuellen Fassung zum Herunterladen angeboten.

A.1. Inkrafttreten und Geltungsbereich des Leitfadens

- Der vorliegende Leitfaden tritt am 01.01.2020 für die gesamte Alternative für Deutschland in Kraft.
- Alle Inhalte und zugehörigen Formulare sind auf der Internetseite www.afd.de/aufnahme veröffentlicht.

A.2. Geplante Formate und Formulare des Leitfadens

Der Leitfaden ist in insgesamt fünf verschiedenen Formaten geplant - diese sollen sich gegenseitig ergänzen und für eine optimale Kommunikation des Prozesses der Aufnahme von Mitgliedern in die Alternative für Deutschland sorgen:

- Langfassung (*vorliegende vollständige Fassung des Leitfadens*),
- Kurzfassung (*Abstrakt der Langfassung*),
- Grafische Darstellung des Prozessablaufs (*Zusammenfassung der Schrittfolge*),
- Chronologische Darstellung des Prozessablaufs (*visualisierte Zeitachse*),
- Kurzvideo (*vor allem zu Schulungszwecken*).

Für eine rechtsverbindliche Durchführung der Mitgliederaufnahme sind drei verpflichtend zu verwendende Formulare sowie zwei optionale Formulare vorgesehen.

Verpflichtend zu verwendende Formulare (PDF-Fassungen unter www.afd.de/aufnahme):

- Aufnahmeantrag,
- Protokoll zum Aufnahmegespräch,
- Protokoll zum Aufnahmebeschluss.

Optional zu verwendende Formulare (PDF-Fassungen unter www.afd.de/formulare):

- Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag (*wenn sozialer Härtefall vorliegt*),
- SEPA-Lastschriftmandat (*wenn Mitgliedsbeitrag durch AfD abgebucht werden soll und das noch nicht auf dem Aufnahmeantrag vermerkt worden ist*).

A.2. Geplante Formate und Formulare des Leitfadens

- Der Leitfaden ist in fünf verschiedenen Formaten geplant: *Langfassung* (liegt hier vor), *Kurzfassung*, *Grafische Darstellung*, *Chronologische Darstellung* und *Kurzvideo*
- Des Weiteren sind drei verpflichtend Formulare vorgesehen: Der *Aufnahmeantrag* sowie die *Protokolle* zum *Aufnahmegespräch* und zum *Aufnahmebeschluss*

A.3. Zielgruppen der geplanten Leitfaden-Formate

Mit den fünf Formaten sollen jeweils vor allem folgende Zielgruppen angesprochen werden:

1. Langfassung

Vor dem Inkrafttreten alle Mitglieder der AfD zur Kenntnisnahme, danach Vorstände und Geschäftsstellen sowie von den Vorständen beauftragte Mitgliederverwalter derjenigen Gebietsverbände, die mit der Mitgliederaufnahme befasst sind

2. Kurzfassung

alle Mitglieder und Förderer der Alternative für Deutschland

3. Grafische Darstellung Prozessablauf

Vorstände und Geschäftsstellen sowie von den Vorständen beauftragte Mitgliederverwalter derjenigen Gebietsverbände, die mit der Mitgliederaufnahme befasst sind.

4. Chronologische Darstellung Prozessablauf

Bewerber für eine Mitgliedschaft in der AfD (Antragsteller)

5. Kurzvideo mit Anleitung

Vorstände und Geschäftsstellen sowie von den Vorständen beauftragte Mitgliederverwalter derjenigen Gebietsverbände, die mit der Mitgliederaufnahme befasst sind

A.3. Zielgruppen der geplanten Leitfaden-Formate

- Ein Antragsteller muss seine Willenserklärung in Form eines ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages übermitteln.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft - die Partei entscheidet frei darüber, ob jemand Mitglied wird oder nicht.

B. _____ Rechtliche Grundlagen

B.1. _____ Die Mitgliedsaufnahme als Rechtsgeschäft

Die Aufnahme in eine Partei ist ein Rechtsgeschäft, auf das die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften Anwendung finden. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gibt es folgende gesetzliche Regelung über die Mitgliederaufnahme in einem Verein, die entsprechend auch für Parteien anzuwenden sind:

§ 58 Satz 1 Nr. 1 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

„Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. Über den Eintritt und Austritt der Mitglieder, [...]“

Im Parteiengesetz (PartG) wird diese Bestimmung wiederholt und weiter konkretisiert.

§ 6 Absatz 2 Nr. 2 - Parteiengesetz (PartG)

„Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über [...]

2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder, [...]“

§ 10 Absatz 1 - PartG

Satz 1 „Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern.“

Dabei sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Die innerparteiliche Ebene, welche das Miteinander einer Partei und ihrer Mitglieder über Satzungen oder Ordnungen regelt, und die außerparteiliche Ebene, welche die Rechtsbeziehung zu dem potentiellen Neumitglied betrifft. Das Verhältnis zwischen potentielltem Neumitglied (Bewerber) und einer Partei bemisst sich dabei allein nach zivilrechtlichen, d.h. außerparteilichen, Maßstäben. Die Mitgliedschaft wird daher erst durch einen beiderseitig rechtsverbindlich bestätigten Aufnahmevertrag zwischen Bewerber und Partei begründet.

Erster Schritt für das Zustandekommen eines solchen Vertrages und damit des vom Bewerber beabsichtigten Rechtserfolges ist das Ausfüllen, Unterschreiben sowie Übermitteln des Aufnahmeantrages. Mit diesem unterbreitet der Bewerber der Partei ein Angebot zur Aufnahme als Neumitglied. Der ausgefüllte und unterschriebene Aufnahmeantrag ist eine Willenserklärung des Bewerbers mit dem Begehren, Mitglied in der AfD zu werden. Damit der Aufnahmeantrag wirksam werden kann, muss dieser der Partei in geeigneter Form zugehen.

§ 130 Absatz 1 Satz 1 - BGB

„(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. [...]“

Die Partei kann ein solches Angebot annehmen oder auch nicht – es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Parteimitgliedschaft. Die zuständigen AfD-Gebietsverbände entscheiden nach Zugang über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages und damit darüber, ob das vom Bewerber angestrebte Rechtsgeschäft tatsächlich zustande kommt.

B.1. Die Mitgliedsaufnahme als Rechtsgeschäft

- Ein Antragsteller muss seine Willenserklärung in Form eines ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages übermitteln.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft - die Partei entscheidet frei darüber, ob jemand Mitglied wird oder nicht.

B.2. ___ Rechtliche Voraussetzungen einer Mitgliedschaft

Das Parteiengesetz definiert bestimmte Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Partei:

§ 2 Absatz 1 Satz 2 - PartG

„Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.“

§ 10 Absatz 1 Satz 4 - PartG

„Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied einer Partei sein.“

Diese Voraussetzungen werden in der Bundessatzung der Partei weiter ergänzt:

§ 2 Absatz 1 - BS

„Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. [...]“

Allerdings sind Bewerber, die zwar schon das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. vollendet haben, nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches nur beschränkt geschäftsfähig.¹ Um eine Willenserklärung - in dem Fall einen Aufnahmeantrag - rechtswirksam abgeben zu können, muss aber die volle Geschäftsfähigkeit vorliegen. Dies ist der Fall, wenn der Bewerber Rechtsgeschäfte selbständig vollwirksam vornehmen kann, was nur einer volljährigen Person unbeschränkt zusteht:

§ 2 - BGB

„Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.“

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann man demnach zwar schon Mitglied in der AfD werden, allerdings bedarf ein solches Rechtsgeschäft immer der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 107 - BGB

„Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.“

In der Regel werden Vater und Mutter die gesetzlichen Vertreter sein.² Erst mit formloser, aber in jedem Fall schriftlich vorliegender, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wird die abgegebene Willenserklärung eines noch nicht volljährigen Antragstellers wirksam.

B.2. Rechtliche Voraussetzungen einer Mitgliedschaft

- Mitglied werden können volljährige natürliche Personen, die selbst wählbar sind und wählen können.
- Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung der politischen Grundsätze und der Satzung der Partei.

¹ § 106 - BGB: „Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.“

² § 1629 Absatz 1 - BGB: „Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. [...]“

B.3. __ Gesetzliche Vorgaben für Aufstellung von Zuwendungen und Beiträgen

Das Parteiengesetz schreibt vor, dass alle Zuwendungen an die Alternative für Deutschland im Rahmen der jährlichen Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände nach den jeweiligen Zuwendern geordnet zusammengefasst werden müssen. Neben Spenden (Geld- und Sachzuwendungen) sowie den regelmäßigen Mandatsträgerbeiträgen betrifft das vor allem die Beitragszahlungen der Mitglieder:

§ 24 Absatz 3 - PartG

„In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen.

Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.“

B.3. Gesetzliche Vorgaben für Aufstellung von Zuwendungen und Beiträgen

- Gemäß Parteiengesetz sind jegliche Zuwendungen an die Partei zu erfassen: Dazu zählen Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie Spenden (Geld- oder Sachzuwendungen).
- Das Ergebnis dieser vollständigen Erfassung ist als Summe der jeweiligen Zuwendungen pro Zuwender (bzw. für jedes einzelne Mitglied) den jährlichen Rechenschaftsberichten in einer Liste beizufügen.

B.4. __ Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Satzung und Ordnungen der AfD

Um diese Vorgaben des Parteiengesetzes erfüllen zu können, hat die AfD in ihrer Finanz- und Beitragsordnung (FBO) folgende für die Umsetzung geeignete Vorgehensweise beschlossen:

§ 12 Absatz 3 - Finanz- und Beitragsordnung (FBO)

„Um die nach § 24 [...] des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.“

Die Entscheidung darüber, wie vorzugehen ist, um alle Zuwendungen korrekt zu erfassen und auf Personenkonten nach Gebietsverbänden zu ordnen, obliegt dabei dem Bundesschatzmeister:

§ 12 Absatz 2 - FBO

„Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.“

Diese Vorgaben für die Beitragserfassung - und damit gleichzeitig für die Mitgliederverwaltung - korrespondieren mit der schon erwähnten Regelungsmöglichkeit der Bundessatzung für den Prozess der Mitgliederaufnahme, welche durch diesen Leitfaden realisiert wird:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 - BS

„Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind.“

Aus diesen Vorgaben des Parteiengesetzes bzw. deren Anwendung in der Finanz- und Beitragsordnung sowie in der Bundessatzung ergibt sich, dass der Bundesvorstand als Ganzes bzw. der Bundesschatzmeister auch allein

- nicht nur allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme,
- sondern auch Anweisungen und verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung des Rechnungswesens, insbesondere der Beitrags- und Mitgliederverwaltung sowie der damit verbundenen Erfassung aller Zuwendungen,

für die gesamte Partei verbindlich festlegen kann. Im Ergebnis gelten diese Regeln, Anweisungen und Richtlinien sowohl im Bundesverband als auch in jedem Landes-, Bezirks- und Kreisverband der Alternative für Deutschland.

B.4. Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Satzung und Ordnungen der AfD

- Gemäß Finanz- und Beitragsordnung hat der Bundesverband alle Zuwendungen zentral zu erfassen.
- Der Bundesschatzmeister muss das Rechnungswesen der Partei einheitlich gestalten lassen.
- Der Bundesvorstand kann - für die ganze Partei verbindliche - Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen.

B.5. __Übertragung des Beitragseinzuges auf die Bundesgeschäftsstelle

Die Landesverbände haben gemäß Finanz- und Beitragsordnung die Möglichkeit, den Einzug der Beiträge ihrer Mitglieder sowie den damit verbundenen Aufwand der Mitglieds- und Beitragsverwaltung auf die Bundesgeschäftsstelle zu übertragen. Von dieser Option haben derzeit zwölf Landesverbände Gebrauch gemacht, wobei die entsprechenden Beschlüsse dieser zwölf Landesvorstände der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen sind.

§ 8 Absatz 5 - FBO

„Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweiligen Landesverbände eingezogen. Auf Beschluß eines Landesvorstandes kann der Beitragseinzug der Bundesgeschäftsstelle übertragen werden.“

Auf seinem Bundesparteitag in Augsburg wurden am 01.07.2018 die diesbezüglichen Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung in § 10 angepasst, wobei für die Übertragung des Beitragseinzuges insbesondere Absatz 4 relevant ist:

§ 10 Absatz 4 - FBO

„(1) Die Landesverbände erhalten je 50 ct für bei Landtagswahlen auf sie entfallende Listenstimmen je Wähler.

(2) Von den nach Abzug der Beträge aus Absatz 1 verbleibenden Mitteln erhalten der Bundesverband 45%, der Konvent 25% und die Landesverbände 30%.

„(3) Vom Anteil der Landesverbände nach Absatz 2 erhält jeder Landesverband vorab einen Sockelbetrag von 30 Tausend Euro je Jahr. Die verbleibenden Beträge werden entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres auf die Landesverbände aufgeteilt.

(4) Der Bundesverband behält, im Falle der Übertragung des Beitragseinzuges durch einen Landesvorstand gemäß § 8 Abs. 5 an die Bundesgeschäftsstelle, acht Euro je Jahr und Mitglied von dem auf den jeweiligen Landesverband entfallenden Betrag nach Absatz 3 Satz 2 ein.“

Die beschriebene Einbehaltung von "acht Euro je Jahr und Mitglied" wird durch die Bundesgeschäftsstelle seit Jahresbeginn 2019 wie folgt umgesetzt: Auf der Grundlage der Mitgliederzahlen der zwölf Landesverbände zum 01.01.2019 wird jeweils mit 8 EUR multipliziert die Summe des einzubehaltenden Betrages für das Gesamtjahr 2019 kalkuliert. Die Einbehaltung dieser festgestellten Summe erfolgt in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.03., zum 15.06., zum 15.09. sowie zum 15.12. eines Jahres – und zwar genau dann, wenn der Bundesverband die anteiligen den Landesverbänden zustehenden Summen aus der Staatlichen Teilfinanzierung an diese weiterleitet.

B.5. Übertragung des Beitragseinzuges auf die Bundesgeschäftsstelle

- Landesverbände können durch Beschluss ihrer Landesvorstände die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen und den damit verbundenen Aufwand ihrer Mitglieds- und Beitragsverwaltung an die Bundesgeschäftsstelle übertragen.
- Im Falle einer Übertragung wird der in der Finanz- und Beitragsordnung dafür kalkulierte Aufwand in Höhe von 8 EUR pro Jahr und Mitglied vom Bundesverband einbehalten.

C. Praktische Anforderungen und technische Umsetzung

C.1. Erfassung von Mitgliederaufnahmen durch einheitliche Online-Software

Zielrichtung dieses Leitfadens ist die Beschreibung des Prozesses von der Antragstellung bis zur vollzogenen Aufnahme eines neuen Mitglieds der Alternative für Deutschland. Das lässt sich allerdings praktisch nicht trennen

- o von der anschließenden Verwaltung der Mitglieder, ihrer Beiträge und Zuwendungen sowie
- o von eventuellen Mahnungen aufgrund Zahlungsrückständen oder von Kündigungen.

Dafür bedarf es einer sowohl einheitlichen als auch datensicheren technischen Verwaltungsstruktur für die gesamte Partei, die ohne Einschränkungen in allen Gebietsverbänden zur Verfügung steht und von den dazu bestimmten Verantwortlichen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften angewendet wird.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass sämtliche Gliederungen der Alternative für Deutschland eine gemeinsame Software sowohl für die Mitgliederaufnahme als auch für die Mitgliederverwaltung verwenden. Der Bundesvorstand hat daher mit Beschluss vom 07.10.2019 festgelegt, dass alle Gebietsverbände der Alternative für Deutschland ausnahmslos die Online-Mitgliederverwaltung „Parteimanager“ der SEWOBE AG verwenden müssen:

TOP 3.1 - Einheitliche Software für Mitglieder-, Beitrags-/ Spendenverwaltung

„Der Bundesvorstand

- 1) legt fest, dass eine satzungs- und gesetzeskonforme Aufnahme und Betreuung von Mitgliedern und Förderern eine sowohl einheitliche als auch datensichere technische Verwaltungsstruktur für die gesamte Partei erfordert, die allen Gebietsverbänden zur Verfügung steht und von den dazu bestimmten Verantwortlichen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften angewendet wird;*
- 2) beschließt, dass aus diesem Grund sämtliche Gliederungen der Alternative für Deutschland eine gemeinsame Software sowohl für die Mitgliederaufnahme als auch für die Mitglieder-, Beitrags- und Spendenverwaltung verwenden müssen, die nach den spezifischen Anforderungen unserer Partei stetig weiterentwickelt wird;*
- 3) weist an, dass deshalb die seit 2013 vom Bundesverband und von den Gebietsverbänden der Alternative für Deutschland verwendete Online-Verwaltungssoftware „Parteimanager“ der SEWOBE AG für die unter 2) genannten Zwecke weiterhin ausnahmslos anzuwenden ist (www.sewobe.de/verbandsoftware/loesungen/parteien-verwalten);*
- 4) entscheidet, dass in regelmäßigen Abständen die Inhalte des mit der SEWOBE AG (vormals SEWOBE GmbH) geschlossenen ‚Vertrages über Softwarenutzung‘ zu überprüfen sind und bei Bedarf eine Nutzwertanalyse unter Einbeziehung weiterer Anbieter durchzuführen ist.“*

Schon seit 2013 nutzen sowohl der Bundesverband als auch die meisten nachgeordneten Gebietsverbände diese Software, die nach den spezifischen Anforderungen unserer Partei stetig weiterentwickelt wird. Im Folgenden beschreibt dieser Leitfaden den Prozess der Aufnahme neuer Mitglieder in die Alternative für Deutschland deshalb ausschließlich unter Bezugnahme auf die Funktionen der von der SEWOBE AG zur Verfügung gestellten Online-Verwaltungssoftware „Parteimanager“.

C.1. Erfassung von Mitgliederaufnahmen durch einheitliche Online-Software

- Alle Gliederungen bzw. Gebietsverbände haben eine einheitliche Online-Software für die Mitgliederaufnahme bzw. Mitgliederverwaltung zu verwenden.
- Nach aktueller Beschlusslage des Bundesvorstandes ist diese Software der „Parteimanager“ des Anbieters SEWOBE AG - mehr Informationen dazu hier: www.sewobe.de/verbandsoftware/loesungen/parteien-verwalten.

C.2. __Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Verarbeitung von Mitgliederdaten

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), erfolgen. Das Datenschutzrecht ist immer dann anwendbar, wenn personenbezogene Daten - beispielsweise von Bewerbern für eine Mitgliedschaft oder von Mitgliedern bzw. Förderern der Alternative für Deutschland - verarbeitet werden.

§ 4 Absatz 2 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

„Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“

Personenbezogen sind Daten immer dann, wenn zum Beispiel jemand entweder direkt etwa über den Namen bestimmt werden kann oder wenn indirekte Angaben wie eine Mitgliedsnummer enthalten sind, aufgrund derer eine Identifizierung möglich ist. Die AfD informiert auf Ihrer Webseite ausführlich darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem die Partei sie erhebt und was mit diesen Daten geschieht. Unter der Adresse www.afd.de/datenschutz-mitglieder finden sich dazu folgende drei Dokumente als PDF-Dateien zum Herunterladen:

- Datenschutzhinweise für Mitglieder und Förderer,
- Verarbeitungshinweise für die Mitgliederverwaltung,
- Datenschutzhinweise zur Einwilligungserklärung.

In diesen Dokumenten sind die datenschutzrechtlich relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Mitgliederaufnahme bzw. mit der Mitglieder- und Beitragsverwaltung enthalten.

Gemäß § 15 DSGVO verfügen betroffene Personen, also hier zum Beispiel Mitglieder und Förderer der AfD, jederzeit über ein Auskunftsrecht zu ihren von der Partei verarbeiteten personenbezogenen Daten. Zu diesem Zweck ist in der Online-**Verwaltungssoftware „Parteimanager“** im Kurzbefehl-Menü **eines jeden Datensatzes die Option „Stammdatenblatt erzeugen“** angelegt. Das Menü lässt sich **aufrufen durch Klicken auf das „Kreis mit Dreieck“**

- entweder in der Datensatz-Liste links neben der Namenszeile
- oder im betreffenden **Kontaktdatensatz rechts vom „Land“-Auswahlmenü.**

Mit dem Kurzbefehl wird nach zwei Mausklicken automatisch eine PDF-Datei erzeugt, die alle **Informationen zum „Auskunftsersuchen über gespeicherte Daten“** enthält. Das Stammdatenblatt kann dann im Bedarfsfall entweder direkt an den Betroffenen per E-Mail weitergeleitet oder auch ausgedruckt und anschließend zugeschickt werden.

C.2. **Datenschutzrechtliche Vorgaben für die Verarbeitung von Mitgliederdaten**

- Zur Erfüllung des gesetzlich vorgesehenen Auskunftsrechts zu den von der Partei verarbeiteten personenbezogenen Daten kann ein Stammdatenblatt erzeugt werden.
- Dieses Stammdatenblatt enthält die erforderlichen **Informationen zum „Auskunftsersuchen über gespeicherte Daten“**.
- Die relevanten Datenschutz- und Verarbeitungshinweise für die Mitgliederaufnahme und -verwaltung sind auf der Partei-Webseite veröffentlicht: www.afd.de/datenschutz-mitglieder.

C.3. ___Regeln für Nutzerverwaltung der einheitlichen Online-Software

Der Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand, entscheidet als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO über Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aller Mitglieder und Förderer der AfD. Dazu gehört unter anderem auch, dass vom Bundesvorstand verbindlich festgelegt wird, wer wie und zu welchem Zweck auf die in der Online-Verwaltungssoftware „Parteimanager“ gespeicherten personenbezogenen Daten zugreifen soll bzw. darf.

Derzeit gelangen die Nutzer aller Gliederungen über die Internetadresse <https://pm.alternativefuer.de> in den Parteimanager. Dabei sind die Nutzer des AfD-Bundesverbandes aus Gründen der Datensicherheit schon ausnahmslos auf die Zwei-Faktor-Authentifizierung umgestellt. Das bedeutet, dass nach der Anmeldung zusätzlich eine SMS-TAN an die hinterlegte Telefonnummer gesendet wird, die anschließend im Anmeldefenster eingegeben werden muss.

Bei den Nutzern der nachgeordneten Gebietsverbände erfolgt die Umstellung auf die Zwei-Faktor-Authentifizierung bis zum Inkrafttreten dieses Leitfadens. In der Regel soll die im jeweiligen Kontaktdatenatz des Nutzers hinterlegte Mobilnummer verwendet werden, die allerdings vorher noch einmal von den Betreffenden bestätigen werden sollte. Falls Nutzer über kein Mobiltelefon verfügen, ist alternativ auch die Angabe einer Festnetznummer möglich.

Nach Inkrafttreten des Leitfadens wird intern zwischen zwei unterschiedlichen Nutzergruppen unterschieden. Zu der einen Gruppe gehören Nutzer, welche durch ihr Amt bzw. durch ihre Funktion oder - im Falle von angestellten Mitarbeitern - durch ihren Arbeitsvertrag über in allen Gliederungen einheitlich definierte Zugriffsrechte auf die für sie relevanten Teile des „Parteimanager“ verfügen.

Zu der anderen Gruppe zählen Nutzer mit nicht einheitlich definierten Sonderrechten, die von den zuständigen Gebietsvorständen mit protokolliertem Beschluss bestimmt werden können. Die Einstellung von Sonderrechten erfolgt dabei ausschließlich durch die Bundesgeschäftsstelle.

Zur Vereinfachung der in den letzten Jahren zum Teil etwas unübersichtlich gewachsenen Rechtestruktur sind in einem ersten Schritt vier Rollen mit vergleichbaren Rechten für alle Gebietsverbände geplant: „Sprecher“ / „Schatzmeister“ / „Mitgliederverwalter“ / „Mitarbeiter“.

In der praktischen Umsetzung wird vor die jeweilige Bezeichnung das Kürzel der jeweiligen Gliederungsebene gesetzt, also z.B. „LV - Sprecher“, „BV - Schatzmeister“, „KV - Mitgliederverwalter“ oder „BGS - Mitarbeiter“. Im Bedarfsfall ist es auch möglich, dass ein „Sprecher“ oder ein „Schatzmeister“ die Rolle eines „Mitgliederverwalters“ mit übernimmt.

Von Seiten des Bundesverbandes wird diesbezüglich vorgegeben, dass nach dem Inkrafttreten dieses Leitfadens in jedem Gebietsverband möglichst zwei aktive Nutzer des „Parteimanager“ vorhanden sein sollten, wodurch eine regelmäßige Bearbeitung der Mitgliederdaten in den regionalen Parteigliederungen gewährleistet werden soll.

Fragen zur Nutzerverwaltung und zur Anpassung von Zugriffsrechten können ab 2020 an die einheitliche E-Mailadresse pm-nutzer@afd.de gerichtet werden.

C.3. Regeln für Nutzerverwaltung der einheitlichen Online-Software

- Das Einloggen in den „Parteimanager“ über die Adresse <https://pm.alternativefuer.de> darf ab 01.01.2020 nur noch mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung erfolgen, wobei eine TAN-Nummer per SMS an die hinterlegte Mobiltelefonnummer des Nutzers gesendet wird.
- Sprecher, Schatzmeister und Mitgliederverwalter (von Gebietsverbänden) sowie Mitarbeiter (von Partei-Geschäftsstellen) erhalten in allen Gliederungen einheitlich strukturierte Zugriffsrechte: Diese sind an das jeweilige Amt, die Beauftragung oder das Beschäftigungsverhältnis gebunden.
- Darüber hinaus gehende Sonder-Zugriffsrechte bedürfen eines Vorstandsbeschlusses des betreffenden Gebietsverbandes.

C.4. __Nutzerverwaltung und Kontaktdaten der Gebietsverbände

Die zentrale Verwaltung der Nutzer des „Parteimanager“ erfolgt in der Bundesgeschäftsstelle, die dazu mit den Landesverbänden regelmäßig im Kontakt steht. Die Landesverbände können in Abstimmung mit dem Bundesverband durch protokollierten Vorstandsbeschluss die Administrierung ihrer Nutzer bezüglich der Standard-Nutzerrollen (*Sprecher / Schatzmeister / Mitgliederverwalter/ Mitarbeiter*) auch den jeweiligen Landesgeschäftsstellen übertragen.

Eine aktuelle Übersicht der in den einzelnen Gebietsverbänden aktiven Nutzer des „Parteimanager“ mit hinterlegter E-Mailadresse lässt sich über die Auswertung „2019 - Alle PM - Benutzer“ anzeigen. Bundesweit sind es momentan ca. 800 Nutzer in allen Gebietsverbänden, für die der Bundesverband monatlich Gebühren an unseren Vertragspartner zahlt. Die Nutzerkonten werden im „Parteimanager“ über das Menü „Einstellungen“, Option „Benutzerverwaltung“ sowie die Auswahl „Hierarchieverwaltung“ konfiguriert. Die dort angezeigten Gliederungen entsprechen der zum Abfragezeitpunkt gültigen hierarchischen Struktur der gesamten Alternative für Deutschland, wie sie auch den Rechenschaftsberichten gemäß Parteiengesetz zugrunde liegt.

Verglichen werden kann diese Gliederungsstruktur im jeweils regionalen Zugriffsbereich, wenn unter der Kontaktsuche des „Parteimanager“ der Filter „Kategorien“ und die Hauptkategorie „Parteigliederung“ eingestellt ist. Dann werden beispielsweise auf Ebene des Bundesverbandes die derzeit 394 Gebietsverbände der Alternative für Deutschland angezeigt.

Von dieser Zahl abzuziehen sind der *Bundesverband*, die vier baden-württembergischen Bezirksverbände *Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart* und *Tübingen* sowie die drei hessischen Bezirksverbände *Darmstadt, Gießen* und *Kassel* (theoretisch zwar angelegt, aber praktisch nicht vorhanden). Entsprechend existieren (mit Stand zum 04.10.2019) in der Alternative für Deutschland unterhalb der Bundesebene 386 Gebietsverbände, die sich wie folgt aufteilen:

- o 16 Landesverbände,
- o 31 Bezirksverbände (*davon 7 in Bayern und 5 in Nordrhein-Westfalen oberhalb der Kreisverbände sowie 12 in Berlin und 7 in Hamburg anstelle von Kreisverbänden*),
- o 339 Kreisverbände (*ohne Berlin und Hamburg, dort nehmen 19 Bezirksverbände die Rolle von Kreisverbänden ein*).

Diese Struktur entspricht auch den Strukturen für die Erstellung der (Teil-)Rechenschaftsberichte aller AfD-Gliederungen und darf deshalb nur von der Bundesgeschäftsstelle angepasst werden. Die Kontaktdaten dieser 386 Gebietsverbände müssen regelmäßig ergänzt bzw. aktualisiert werden. Das betrifft sowohl die allgemeinen Kontaktdaten der Geschäftsstellen und der Vorstände als auch die persönlichen Kontaktdaten der namentlich benannten bzw. bekannten Ansprechpartner vor Ort.

Für die Ebene der Landesverbände hat die Bundesgeschäftsstelle die Erfassung vorbereitet und die erforderlichen Namen, Telefonnummern sowie E-Mailadressen eingegeben. Nach dem Inkrafttreten dieses Leitfadens wird die fortlaufende Ergänzung bzw. Aktualisierung der Kontaktdaten der Gebietsverbände an die Landesgeschäftsstellen übergeben.

Für das Jahr 2020 ist zu erwarten, dass die Nutzerzahl des „Parteimanager“ deutlich ansteigen wird, weshalb die Regeln für eine sowohl effiziente als auch datensichere Nutzerverwaltung in einem „Leitfaden PM-Nutzerverwaltung“ zusammengefasst werden sollen. Die Bundesgeschäftsstelle wird außerdem regelmäßige „Parteimanager“-Schulungen in Berlin anbieten - die bei Bedarf und ausreichender Nachfrage auch regional in den Landesverbänden organisiert werden können.

C.4. Nutzerverwaltung in den Gebietsverbänden

- Eine aktuelle Übersicht der in den jeweiligen Gebietsverbänden aktiven Nutzer des „Parteimanager“ lässt sich über die → Auswertung „2019 - Alle PM - Benutzer“ anzeigen.
- Nutzerkonten können im „Parteimanager“ über das → Menü „Einstellungen“, → Option „Benutzerverwaltung“ sowie die → Auswahl „Hierarchieverwaltung“ konfiguriert werden.
- Die regionale Gliederungsstruktur der 386 Gebietsverbände kann im „Parteimanager“ unter → „Kontaktsuche“, → Filter „Kategorien“ und → Hauptkategorie „Parteigliederung“ angezeigt werden.

D. Übermittlung des Aufnahmeantrags

D.1. Verfügbarkeit der Aufnahmeformulare

Alle für die Mitgliederaufnahme relevanten Formulare finden sich auf der Internetseite des Bundesverbandes unter der Adresse www.afd.de/aufnahme und können dort heruntergeladen werden.

Zusätzlich gibt es unter der Adresse www.afd.de/aufnahmeantrag einen Link auf die beiden Fassungen des Aufnahmeantrages für Neumitglieder sowie für Förderer nicht allein zum Herunterladen, sondern für ein Online-Formular, das direkt im Internet ausgefüllt werden kann. Außerdem ist eine Bestellmöglichkeit für diejenigen Interessenten, welche sich den Aufnahmeantrag zuschicken lassen wollen, veröffentlicht.

➔ Vergleiche Formulare „*Aufnahmeantrag für Neumitglieder/ für Förderer*“ im Anhang H.

Die hinterlegten PDF-Dateien werden nach Inkrafttreten des Leitfadens für ein digitales Ausfüllen optimiert sein, d.h. sie können problemlos auch direkt am Bildschirm bearbeitet und anschließend ausgedruckt und unterzeichnet werden. Zur Bearbeitung eines Aufnahmeantrags sind ausschließlich die auf unserer Internetseite veröffentlichten PDF-Formulare zu verwenden.

Diese können bei Bedarf mit den Kontaktdaten regionaler Gliederungen ergänzt und auf den offiziellen Internetseiten nachgeordneter Gebietsverbände unserer Partei zur Verfügung gestellt werden. Für eine entsprechende Anpassung der Formulare wenden Sie sich bitte an die Abteilung Kommunikation und Kampagnen in der Bundesgeschäftsstelle unter der E-Mailadresse kommunikation@afd.de.

D.1. Verfügbarkeit der Aufnahmeformulare

- Alle für die Mitgliederaufnahme erforderlichen Formulare können auf der Partei-Webseite unter www.afd.de/aufnahme heruntergeladen werden.
- Darüber hinaus lässt sich der Aufnahmeantrag unter www.afd.de/aufnahmeantrag auch online ausfüllen.
- Gebietsverbände können Formulare mit eigenen Kontaktdaten auf ihren offiziellen Webseiten veröffentlichen.

D.2. Zugangsarten des Aufnahmeantrages

Der Aufnahmeantrag als Willenserklärung des Bewerbers auf eine Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland kann der Partei auf unterschiedliche Weise rechtswirksam zugehen. Dazu gehören die Übermittlung per E-Mail oder eine Online-Antragstellung:

§ 4 Absatz 1 Satz 3 - BS

„Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der AfD gestellt werden.“

Bei der rechtsverbindlichen Unterschrift ist allerdings zu unterzeichnen zwischen

- o einem im Original vorliegenden unterzeichneten Antragsformular - dem die Übermittlung eines per E-Mail übermittelten PDF-Scans eines unterzeichneten Aufnahmeantrages gleichzusetzen wäre - und
- o allen anderen Arten der Antragstellung, bei denen eine Unterschrift auf einem Antragsformular im Original noch nachzureichen ist.

Die verschiedenen Zugangsarten eines Aufnahmeantrages können wie folgt zusammengefasst werden:

- 1.) **Persönliche Übergabe**,
beispielsweise an einen Mitarbeiter einer AfD-Geschäftsstelle oder im Rahmen einer Veranstaltung durch Übergabe an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der Partei;
- 2.) **Postalische Übermittlung**
entweder an den aufnehmenden Gebietsverband (das ist in 14 Landesverbänden der Kreisverband des jeweiligen Hauptwohnsitzes bzw. - in den Landesverbänden Berlin und Hamburg - der Bezirksverband) oder an einen der 16 Landesverbände (Liste unter www.afd.de/partei/landesverbaende) oder an die Bundesgeschäftsstelle;
- 3.) **Übermittlung per E-Mail**
als eingescannte PDF-Datei entweder an den aufnehmenden Gebietsverband oder an einen der Landesverbände oder an die Adresse des zuständigen Fachbereiches in der Bundesgeschäftsstelle: mitglieder@afd.de. **Einschränkung:** Bei einer nur textlichen Übermittlung der Daten des Antragstellers (d.h. ohne eingescanntes und unterzeichnetes Antragsformular) können diese zwar erfasst werden, nachträglich ist aber noch die Übermittlung eines Aufnahmeantrages im Original erforderlich.
- 4.) **Übermittlung per Fax**
entweder an den aufnehmenden Gebietsverband oder an einen der Landesverbände oder an die Faxnummer der Mitgliederverwaltung in der Bundesgeschäftsstelle: 030- 220 56 96 78. **Einschränkung:** Da diese Übertragungsart in den für die Aufnahme relevanten Regelungen unserer Satzung nicht erwähnt wird, ist nachträglich noch die Übermittlung eines unterzeichneten Aufnahmeantrages erforderlich.
- 5.) **Übermittlung durch ein Online-Formular im Internet**
Zum Formular gelangt man
 - o entweder über die Hauptseite von www.afd.de durch Klicken auf den Menüpunkt „JETZT AFD!“ und Auswahl der Option „Mitglied werden“;
 - o oder unter der Internetadresse www.afd.de/aufnahmeantrag.

Nach Ausfüllen aller Angaben können diese in einer Vorschau geprüft und anschließend abgesendet werden. Mit Einreichung des Antrages über das Internet erhält der Bewerber automatisch folgende E-Mail mit einer Empfangsbestätigung an die von ihm eingetragene Adresse:

Betreff: Bitte Antrag unterschreiben und an Landesverband senden!

„Sehr geehrte/r Herr/Frau,

wir danken Ihnen für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in unserer Partei.

In der Anlage erhalten Sie Ihr auf Basis der von Ihnen auf unserer Internetseite getätigten Eingaben automatisch erstelltes Antragsformular. Bitte unterzeichnen Sie dieses persönlich

und senden Sie es bitte anschließend im Original an die im Adressfeld des Begleitschreibens angegebene Anschrift. Sofern Sie als Zahlungsart Lastschrift angegeben haben, unterzeichnen Sie bitte ebenfalls das in diesem Fall auf dem Begleitschreiben beigefügte SEPA-Lastschriftmandat und senden Sie es zusammen mit Ihrem Antrag an die angegebene Adresse. Die aufnehmende Parteigliederung wird sich mit Ihnen zwecks Abstimmung eines persönlichen Aufnahmegespräches in Verbindung setzen. Angesichts der hohen Anzahl an Anträgen kann dies durchaus etwas Zeit in Anspruch nehmen; wir bitten Sie daher schon jetzt um etwas Geduld.

Beste Grüße, Alternative für Deutschland, Landesverband ...“

Diese Nachricht stellt noch keine Annahme des Antrages dar, sondern lediglich eine Eingangsbestätigung. Der PDF-Anhang der E-Mail enthält auf Seite 2 den Aufnahmeantrag mit den zuvor im Internet eingegebenen Daten. Diesen muss der Bewerber zur Fortsetzung des Aufnahmeprozesses ausdrucken, unterschreiben und der Partei übermitteln.

Dazu findet sich auf Seite 1 des PDF-Anhangs ein vorbereitetes Anschreiben mit folgendem Text, in dem die postalische Adresse des zuständigen Landesverbandes schon eingedruckt ist (optional kann der unterzeichnete Aufnahmeantrag auch dem aufnehmenden Gebietsverband übermittelt werden):

Betreff: Aufnahmeantrag Neumitglied

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage erhalten Sie meinen rechtsgültig unterzeichneten Aufnahmeantrag als Mitglied.
Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie meinem Antrag entsprächen und sehe Ihrer Einladung zu einem persönlichen Gespräch gerne entgegen.
Mit freundlichen Grüßen“*

D.2. Zugangsarten des Aufnahmeantrages

- Der ausgefüllte Aufnahmeantrag kann persönlich, postalisch, per E-Mail, per Fax oder durch ein Onlineformular übermittelt werden.
- Bei manchen Übermittlungswegen ist nachträglich noch die Unterschrift des Antragstellers im Original nachzureichen: per E-Mail (wenn keine eingescannte Datei), per Fax und beim Onlineformular.

E. Bearbeitung des Aufnahmeantrages

E.1. Erfassung der Antragsdaten in den Gebietsverbänden

Die Bearbeitung der Anträge unterliegt parteiinternen Regeln, die vor allem durch die Bundessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung sowie durch diesen Leitfaden vorgegeben sind. Gemäß der auf dem Bundesparteitag am 01.07.2018 in Augsburg geänderten Bundessatzung entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Antragsteller mit seinem Hauptwohnsitz gemeldet ist, über die Aufnahme und ist als damit aufnehmende Gliederung auch für die Ersterfassung des Aufnahmeantrages zuständig. Ausnahmen bilden hierbei die Landesverbände Berlin und Hamburg, in denen Bezirksverbände die Stellung der Kreisverbände einnehmen und daher mit diesen im Sinne der Satzung gleichzusetzen sind.

§ 4 Abs. 1 BS

„Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, sofern dieser beschlussfähig ist, ansonsten der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat.“

Bevor über eine Aufnahme entschieden werden kann, müssen zuerst die im Aufnahmeantrag angegebenen Daten zur weiteren Bearbeitung in die Mitgliederverwaltungssoftware eingegeben werden. Das passiert im Falle der Online-Antragstellung automatisch. Bei den in den Geschäftsstellen der Partei eingehenden Aufnahmeanträgen wird das Einpflegen der Daten durch die für die Mitgliederverwaltung zuständigen Mitarbeiter erledigt. Bei den nachgeordneten Gebietsverbänden sind meist die vom jeweiligen Vorstand beauftragten Vorstandsmitglieder oder jeweiligen Vorsitzenden bzw. Schatzmeister dafür verantwortlich. Jedem Vorstand steht es frei, Mitglieder ihrer Gebietsverbände durch Vorstandsbeschluss mit der Verwaltung der Mitgliederdaten zu beauftragen.

Die regionalen Mitgliederverwalter nehmen die erforderlichen Eingaben im Parteimanager vor und laden - sofern die betreffenden Zugriffsrechte aktiviert sind - die für den Start des Aufnahmeprozesses benötigten Unterlagen hoch. Wenn in einem Kreis- oder Bezirksverband (noch) keine Mitgliederverwalter benannt worden sein sollten, können diese Aufgaben auch durch die Landesgeschäftsstelle erledigt werden.

Durch das Anlegen in Form eines Datensatzes in der Importliste des Parteimanagers wird der Aufnahmeprozess des Bewerbers gestartet. Eine Übersicht der eingegebenen und weiter zu bearbeitenden Neuanträge kann im Parteimanager **im Menü „Sondermodule“ unter der Auswahloption „Import Neumitglieder“ (Importliste) nachgeschaut werden. Die angelegten** Datensätze sind - weil noch unvollständig - mit einem roten Punkt, d.h. als unbearbeitet, markiert. Durch Mausklick auf die Namen der Antragsteller öffnet sich eine Bearbeitungsmaske, wodurch die schon erfassten Daten des Bewerbers und die hochgeladenen zugehörigen PDF-Dokumente angezeigt werden. Die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände haben dabei nur auf die Mitgliederdaten ihrer jeweiligen Gliederung Zugriff. Deshalb sieht der Mitgliederverwalter eines Kreisverbandes allein die Mitgliederdaten seines Kreisverbandes und kann auch nur diese bearbeiten oder neue Datensätze in der Importliste seines Kreisverbandes anlegen.

Die zuständigen Mitgliederverwalter haben regelmäßig - möglichst werktäglich - zu prüfen, ob neue Datensätze in der Importliste ihres Gebietsverbandes angezeigt werden, die auf eine weitere Bearbeitung warten. Um diesen derzeit noch manuellen Prüfprozess zu vereinfachen, werden ab dem ersten Quartal 2020 zuerst die Landesgeschäftsstellen immer dann automatisch eine E-Mail aus dem Parteimanager erhalten, sobald ein neuer Datensatz in ihrer Importliste angelegt worden ist. Auch für die Bezirks- und Kreisverbände ist ab 2020 der Versand einer solchen automatisierten E-Mail geplant - Voraussetzung dafür ist eine von den Landesgeschäftsstellen durchgeführte Hinterlegung der Kontaktdaten einschließlich der E-Mailadressen ihrer Gebietsverbände im Parteimanager.

Vergleichbares soll ab 2020 für die Bewerber eingerichtet werden: Diese erhalten zwar jetzt schon eine E-Mail mit einer Eingangsbestätigung, wenn sie sich über das Online-Antragsformular erfolgreich eingetragen haben. Aber sie bekommen derzeit noch keine Information über den tatsächlichen Start des Aufnahmeprozesses, der dann stattfindet, wenn ihre Antragsdaten im Parteimanager eingegeben worden sind.

Auch für die Bezirks- und Kreisverbände ist ab 2020 der Versand einer solchen automatisierten E-Mail geplant, sobald der neue Datensatz eines Bewerbers in der ihren Gebietsverband betreffenden Importliste des Parteimanagers angelegt worden ist. Voraussetzung dafür ist eine von den Landesgeschäftsstellen durchgeführte Hinterlegung der Kontaktdaten einschließlich der jeweiligen E-Mailadressen ihrer Gebietsverbände im Parteimanager.

E.1. Erfassung der Antragsdaten in den Gebietsverbänden

- der Aufnahmeprozess startet durch die Erfassung aller Daten und zugehörigen Dokumente des Antragstellers in der sogenannten *Importliste* des „Parteimanager“:
→ Menü „Sondermodule“ → Auswahloption „Import Neumitglieder“
- die Gebietsverbände bekommen in ihrer *Importliste* nur diejenigen *Bewerber für eine Mitgliedschaft* angezeigt, die ihren Hauptwohnsitz im betreffenden *Gebietsverband* haben
- im ersten Quartal 2020 soll - sobald ein neuer Datensatz in der Importliste angelegt worden ist - eine automatisierte E-Mail an die betreffenden Gebietsverbände gesendet werden

E.2. Erfassung der Antragsdaten in der Bundesgeschäftsstelle

Gehen Aufnahmeanträge postalisch in der Bundesgeschäftsstelle ein, werden sie als neuer Datensatz in der Importliste des Parteimanagers manuell angelegt und der unterschriebene Aufnahmeantrag als PDF-Scan hochgeladen. Die Bundesgeschäftsstelle trägt allerdings nur den Namen des Antragstellers und den zuständigen Landesverband ein und überlässt die weitere Bearbeitung den gemäß Hauptwohnsitz zuständigen Gebietsverbänden bzw. den Landesgeschäftsstellen.

Mit Speicherung des neuen Datensatzes durch die Bundesgeschäftsstelle haben die jeweiligen Gebietsverbände über die Importliste des Parteimanagers Zugriff auf die ihren Gebietsverband betreffenden Aufnahmeanträge. Die weitere Ergänzung der Kontaktdaten wird anschließend durch den für die Aufnahme zuständigen Gebietsverband, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz des Bewerbers liegt, vorgenommen.

Die in der Bundesgeschäftsstelle eingegangenen und in der Importliste vorläufig erfassten Aufnahmeanträge werden nach ihrer Erfassung einmal monatlich per Post an die zuständigen Landesverbände, d.h. an deren Landesgeschäftsstellen, im Original oder - bei Onlineanträgen - als Ausdruck weitergeleitet.

Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, können zuerst nur Mitglied des Bundesverbandes werden. Über ihre Aufnahme muss in jedem Einzelfall der Bundesvorstand entscheiden, weshalb für die Bearbeitung der zugehörigen Aufnahmeanträge nur die Bundesgeschäftsstelle zuständig ist. Nach ihrer Aufnahme in die AfD können diese im Ausland lebenden (deutschen) Mitglieder allerdings beantragen, in einen Landesverband und dort in einen nachgeordneten Gebietsverband zu wechseln.

§ 4 Abs. 7 BS

„Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelmäßig nur Mitglied des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.“

E.2. Erfassung der Antragsdaten in der Bundesgeschäftsstelle

- in der Bundesgeschäftsstelle eingehende Aufnahmeanträge werden nur mit dem Namen des Antragstellers in der **Importliste** angelegt und dann zur weiteren Bearbeitung an die Landesgeschäftsstellen übermittelt
- Deutsche mit Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands können die Mitgliedschaft zuerst nur im Bundesverband beantragen und anschließend in einen Gebietsverband ihrer Wahl wechseln

E.3. ___ Weitere Bearbeitung der Aufnahmeanträge in den Gebietsverbänden

E.3.a Vorbemerkung zur satzungsrechtlichen Verantwortlichkeit

Die satzungsrechtliche Verantwortlichkeit für den Aufnahmeprozess liegt grundsätzlich im zuständigen Gebietsverband. Im technischen Sinn ergibt sich daraus, dass die Mitgliederverwalter dieser Gebietsverbände für die weitere Vervollständigung der neuen in der Importliste angelegten Datensätze zuständig sind - und zwar bis zu der durch einen grünen Punkt symbolisierten Freigabeanzeige. Sofern Gebietsverbände (noch) keine Mitgliederverwalter mit entsprechenden Zugriffsrechten für den Parteimanager freigeschaltet haben, muss diese Verantwortung durch die Landesgeschäftsstellen wahrgenommen werden.

Aus Gründen der Qualitätssicherung - wozu unter anderem die Prüfung der Vollzähligkeit aller erforderlichen Daten sowie aller hochzuladenden Formulare gehört - wird der nach der Freigabeanzeige folgende Schritt des Starts der einmonatigen Widerspruchsfrist und die damit verbundene Umstellung des Datensatzes im Parteimanager durch die Landesgeschäftsstellen oder durch vom Landesvorstand beauftragte Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes vorgenommen.

Dieser Leitfaden beschreibt im Folgenden die einzelnen Bearbeitungsschritte und gibt Fristen für den jeweiligen Zeitablauf vor, damit Bewerber auf eine Mitgliedschaft innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums erfahren, ob sie in die Alternative für Deutschland aufgenommen worden sind oder nicht.

E.3.a Vorbemerkung zur satzungsrechtlichen Verantwortlichkeit

- für die Vervollständigung der Daten und Dokumente ist der aufnehmende Gebietsverband verantwortlich
- erst wenn alle Daten und zugehörigen Dokumente eines Antragstellers vom zuständigen Gebietsverband in der **Importliste** erfasst sind, kann die Landesgeschäftsstelle die einmonatige **Widerspruchsfrist** starten

E.3.b Aufnahmegespräch und Prüfung Hauptwohnsitz

Nach der Anlage des Datensatzes in der Importliste des Parteimanagers und dem damit verbundenen Start des Aufnahmeprozesses ist vom zuständigen Gebietsvorstand innerhalb eines Monats zu einem Aufnahmegespräch einzuladen.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 BS

„Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch unter Anwesenden mit dem Antragsteller zu führen.“

Zu diesem Zweck meldet sich ein dafür verantwortliches Mitglied des Kreisvorstandes (in Berlin und Hamburg des Bezirksvorstandes) bei dem Antragsteller und vereinbart einen Termin für ein persönliches Treffen. Bei Bedarf kann an dem Gespräch auch ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen - die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des jeweiligen Vorstandes.

Zum Aufnahmegespräch muss der Aufnahmeantrag entweder im Original oder mindestens als Kopie vorliegen. Sollte der Antrag noch nicht vollständig ausgefüllt oder noch nicht unterschrieben worden sein, so erfolgt die Vervollständigung bzw. die Unterzeichnung während des Aufnahmegesprächs.

Über das Aufnahmegespräch ist ein Protokoll anzufertigen, das die relevanten Gesprächsergebnisse dokumentiert und bestätigt, dass der Antragsteller sowohl das Grundsatzprogramm als auch die Satzung sowie die Unvereinbarkeitsliste der AfD zur Kenntnis genommen hat.

➔ Vergleiche Formular „Protokoll zum Aufnahmegespräch“ im Anhang H.

Die persönlichen Daten im Aufnahmeantrag müssen von den am Aufnahmegespräch beteiligten Vorstandsmitgliedern sorgfältig geprüft werden. Insbesondere ist die im Antrag angegebene Anschrift mit der Meldeadresse des Hauptwohnsitzes auf der Rückseite des Personalausweises abzugleichen. Zum Nachweis, dass die Daten auf dem Personalausweis geprüft worden sind, kann - mit mündlichem Einverständnis des Antragstellers - die rechts oben auf der Vorderseite des Ausweises stehende Nummer im Protokoll vermerkt werden. Sofern die Möglichkeit besteht und ein schriftliches formloses Einverständnis des Antragstellers vorliegt bzw. eingeholt worden ist, darf zusätzlich auch dessen Personalausweis kopiert werden.

Sofern die Adressen voneinander abweichen oder sonstige Zweifel an der korrekten Angabe des Hauptwohnsitzes bestehen, hat der Antragsteller eine aktuelle Anmeldung der für ihn zuständigen Meldebehörde nachzuweisen, die nicht älter als sechs Monate sein darf. Sofern der letzte Wohnortwechsel laut Meldebestätigung weniger als einen Monat zurückliegt, soll zusätzlich eine aktuelle Bestätigung des Wohnungsgebers vorgelegt werden.

Von Antragstellern, die nur über einen Reisepass, aber nicht über einen Personalausweis verfügen, ist zum Nachweis des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Meldebestätigung vorzulegen, die ebenfalls nicht älter als sechs Monate sein darf.

E.3.b Aufnahmegespräch und Prüfung Hauptwohnsitz

- Mit jedem Antragsteller ist ein Aufnahmegespräch zu führen und dessen Ergebnis in einem Protokollformular festzuhalten.
- Während dieses Aufnahmegesprächs ist unter anderem die Angabe des Hauptwohnsitzes zu prüfen und zu dokumentieren: Nur mit einem korrekt erfassten Hauptwohnsitz ist die richtige Zuordnung zum aufnehmenden Gebietsverband möglich!

E.3.c Festsstellung einer angemessenen Höhe des Mitgliedsbeitrages

In der Finanz- und Beitragsordnung der AfD wird empfohlen, dass Neumitglieder mindestens 1 % ihres Nettoeinkommens als Mitgliedsbeitrag zahlen. Wer zum Beispiel über monatlich 3.000,- € Nettoeinkommen verfügt, sollte daher mindestens 360,- € Jahresbeitrag oder 30,- € monatlich an die AfD überweisen bzw. noch besser abbuchen lassen.

➔ Vergleiche Formular „SEPA-Lastschriftmandat“ im Anhang H.

Im besonderen Maße gilt die 1 %- Regelung für Mitglieder, die ihren Lebensunterhalt in Gänze entweder direkt oder indirekt über die AfD bestreiten: Dazu gehören zum Beispiel in Vollzeit angestellte Mitarbeiter von Fraktionen oder von Partei-Geschäftsstellen, aber auch hauptberufliche Mandatsträger der Alternative für Deutschland.

§ 8 Abs. 1, Satz 3 Finanz- & Beitragsordnung

„Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1 % des Jahresnettoeinkommens).“

Der Mitgliedsbeitrag ist regulär immer in einer Summe am Beginn eines Jahres fällig (bei Eintritt) während eines Jahres entsprechend anteilig). Ausnahmen können wie folgt vereinbart werden:

- ab einem Jahresbeitrag von mindestens 180,- € (entspricht einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 1.500,- €) können auch quartalsweise jeweils 45,- € gezahlt werden;
- ab einem Jahresbeitrag von mindestens 300,- € (entspricht einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 2.500,- €) können auch monatlich jeweils 25,- € gezahlt werden.

§ 8 Abs. 3, Satz 1 und 2 Finanz- & Beitragsordnung

„Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Ab einem anteiligen Monatsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraums gezahlt werden.“

Unabhängig von der 1 % - Regelung beläuft sich der jährlich zu zahlende Mindestbeitrag auf 120 EUR, was einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.000 EUR entspricht. Wer über ein höheres Nettoeinkommen als 1.000 EUR monatlich verfügt, sollte deshalb entsprechend mehr als 120 EUR im Jahr Beitrag zahlen.

In besonderen sozialen Härtefällen kann ein reduzierter Mitgliedsbeitrag beantragt werden, dessen Untergrenze bei mindestens 30 € Jahresbeitrag liegt. Einen zugehörigen Antrag können nur (Neu-)Mitglieder stellen, keine Förderer.

➔ Vergleiche Formular „Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag“ im Anhang H.

Der reduzierte Beitrag darf aber zum Beispiel auch mit 60 € oder mit 90 € angesetzt werden. Das hängt von den konkreten Umständen des Härtefalls ab, der beispielsweise bei Teilzeitbeschäftigten, auf Mindestlohnbasis beschäftigten Geringverdienern, Arbeitslosen, Rentnern, Auszubildenden oder Studenten vorliegen kann.

§ 8 Abs. 1, Satz 1 und 2 Finanz- & Beitragsordnung

„Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120,- € pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 30,- € pro Kalenderjahr reduziert werden.“

Ein sozialer Härtefall im Sinne dieses Leitfadens kann vorliegen, wenn das monatliche Nettoeinkommen nachweislich unterhalb der sogenannten Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen liegt, die zweijährlich angepasst werden. Der jeweils aktuelle Betrag kann auf der Webseite des **Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz** unter folgender Adresse verglichen werden: <https://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/ZwangsvollstreckungPfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html>).

Seit 01.07.2019 bis voraussichtlich zum 30.06.2021 beträgt der unpfändbare Betrag 1.178,59 EUR, sofern keine Unterhaltsverpflichtung erfüllt werden muss.

Bei Anwendung der 1% - Regel auf diese Pfändungsfreigrenze (monatlich 11,78 EUR) würde beispielhaft berechnet ein Jahresbeitrag von 141,36 EUR herauskommen. Daraus ergibt sich, dass der satzungsgemäße Mindestbeitrag in Höhe von jährlich 120 EUR theoretisch noch im Rahmen des durch die Pfändungsfreigrenze definierten sozialen Härtefalls liegt. Deshalb kann ein Mitglied, das monatlich über mehr als diesen Pfändungsfreibetrag netto verfügen kann, auch keinen reduzierten Mitgliedsbeitrag beanspruchen.

Die entsprechenden Nachweise für einen sozialen Härtefall sind vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister des aufnehmenden bzw. zuständigen Gebietsverbandes zu prüfen. Sofern die Nachweise für eine Einstufung als sozialer Härtefall ausreichen, können die zwei genannten Vorstandsmitglieder dem Antrag auf eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags durch ihre Unterzeichnung zustimmen.

§ 8 Abs. 3, Satz 3 Finanz- & Beitragsordnung

„Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich.“

➔ Vergleiche Formular „Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag“ im Anhang H.

Nach Inkrafttreten dieses Leitfadens muss die Zustimmung zu einem solchen Antrag durch Vorlage aktueller Nachweise jährlich erneuert werden - was allerdings nicht für Rentner gilt. Bei Nichtvorlage dieser Nachweise oder bei Wegfall der Voraussetzungen des sozialen Härtefalls entfällt die Voraussetzung für die ursprünglich bewilligte Beitragsreduzierung und der Beitragseinzug kann auf den jährlichen Mindestbetrag von 120 EUR umgestellt werden.

E.3.c Feststellung einer angemessenen Höhe des Mitgliedsbeitrages

- Antragstellern soll als Höhe des Regelbeitrags für ihre angestrebte Mitgliedschaft 1 % ihres monatlichen Nettoeinkommens empfohlen werden.
- Bei „*sozialen Härtefällen*“ kann nach Prüfung der Nachweise durch den Kreisvorsitzenden sowie Kreisschatzmeister ein „*Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag*“ gewährt werden: Dieser kann niedriger als der Mindestmitgliedsbeitrag von 120 EUR pro Jahr sein.
- Die Voraussetzungen für den „*reduzierten Mitgliedsbeitrag*“ sind - außer bei Rentnern - jährlich nachzuweisen.

E.3.d Vervollständigung der für den Aufnahmeprozess erforderlichen Daten

Neben den erforderlichen Kontaktdaten und dem in der Regel schon zu Beginn hochgeladenen Aufnahmeantrag sind im weiteren Verlauf des Aufnahmeverfahrens das unterschriebene „**Protokoll zum Aufnahmegespräch**“ sowie - falls beantragt und bewilligt - der „**Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag**“ in den betreffenden Datensatz der Importliste hochzuladen. Sind einzelne Daten nicht vollständig eingetragen oder fehlen noch Unterlagen, ist der Datensatz mit einem gelben Punkt, d.h. „In Bearbeitung“ **befindlich**, markiert.

Nach Prüfung der Vollständigkeit aller notwendigen Unterlagen kann der Vorstand des zuständigen Gebietsvorstandes über die Aufnahme entscheiden. Je nach Satzungslage des für die Aufnahme zuständigen Gebietsverbandes kann dieser Beschluss in einer Präsenzsitzung oder in einem Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden. Ist ein Gebietsvorstand nicht beschlussfähig, hat der Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu entscheiden (in der Regel der Bezirks- oder der Landesvorstand). Auf jeden Fall sollte die Entscheidung über eine Aufnahme oder eine Ablehnung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Aufnahmeprozesses getroffen werden, um eine weitere zügige Bearbeitung des Verfahrens zu ermöglichen.

Im Protokoll zum Aufnahmebeschluss ist neben der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder auch die Anzahl der am Beschluss teilgenommenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zu vermerken, um die Beschlussfähigkeit nachzuweisen. Ebenso ist das konkrete Abstimmungsergebnis mit der genauen Anzahl der Ja- und der Nein-Stimmen sowie der eventuellen Enthaltungen zu vermerken.

➔ Vergleiche Formular „**Protokoll zum Aufnahmebeschluss**“ im Anhang H.

Das Protokoll ist von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu bestätigen, wobei bei einem Beschluss in einer Präsenzsitzung beide unterschreiben müssen. Dagegen reicht bei einem in einer Telefonkonferenz oder über ein Umlaufverfahren herbeigeführtem Beschluss eine Unterschrift aus, das zweite Vorstandsmitglied ist dann jedoch mindestens mit Name und Funktion zu vermerken.

Bevor der Aufnahmeprozess nach einem positiven Beschluss weitergehen kann, ist das vollständig ausgefüllte Protokoll mit dem Aufnahmebeschluss als PDF-Datei in den betreffenden Datensatz der Importliste hochzuladen. Erst wenn alle Daten vollständig eingegeben und alle erforderlichen Unterlagen hochgeladen worden sind, kann sich der Datensatz im Parteimanager auf einen grünen Punkt, d.h. „**Bereit zur Freigabe**“, umstellen - und damit bereit sein für den nächsten Schritt des Aufnahmeprozesses.

Zum Abschluss jeder Bearbeitung müssen im Datensatz eines Antragstellers in der Importliste des Parteimanagers mindestens diese drei Dokumente hinterlegt sein:

- 1) unterzeichneter Aufnahmeantrag (*Art des Dokuments: „Antrag“*)
➔ Vergleiche Formular „**Aufnahmeantrag**“ im Anhang H.
- 2) Protokoll zum Aufnahmegespräch (*Art des Dokuments: „Protokoll“*)
➔ Vergleiche Formular „**Protokoll zum Aufnahmegespräch**“ im Anhang H.
- 3) Protokoll zum Aufnahmebeschluss (*Art des Dokuments: „Protokoll“*)
➔ Vergleiche Formular „**Protokoll zum Aufnahmebeschluss**“ im Anhang H.

Optional ist im Bedarfsfall noch der unterzeichnete und damit vom Vorsitzenden sowie vom Schatzmeister bestätigte „**Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag**“ zu nennen.

E.3.d Vervollständigung der für den Aufnahmeprozess erforderlichen Daten

- Nach dem Aufnahmegespräch sowie nach dem Aufnahmebeschluss sind die zugehörigen vollständig ausgefüllten Protokolle als PDF-Datei im Parteimanager hochzuladen.
- Eine Weiterbearbeitung ist nur möglich, wenn - neben dem Aufnahmeantrag - diese beiden Protokolle hinterlegt und alle Daten des Antragstellers vollständig erfasst worden sind.

E.4. ___Verfahren bei Ablehnung oder Zustimmung durch Kreisvorstand

Wird der Antrag abgelehnt, so ist dieses Ergebnis dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung ihm gegenüber bedarf es dabei nicht.

§ 10 Abs. 1, Satz 2 PartG

„Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.“

Zulässig ist jedoch, wenn ein übergeordneter Gebietsvorstand parteiintern den aufnehmenden Gebietsvorstand nach dem Grund einer Ablehnung fragt.

§ 4 Abs. 3 BS

„Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.“

Wurde der Aufnahmeantrag angenommen, so hat der aufnehmende Gebietsvorstand diese Entscheidung seinem Landesverband (Landesgeschäftsstelle) und dem Bundesverband (Bundesgeschäftsstelle) mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt indirekt dadurch, dass durch das Hochladen des Protokolls zum Aufnahmebeschluss in die Importliste der betreffende Datensatz mit einem grünen Punkt, d.h. als „Bereit zur Freigabe“ markiert wird. Dadurch erkennen die übergeordneten Gebietsvorstände bzw. Geschäftsstellen, dass dieser Datensatz jetzt bereit zur Umschaltung auf die einmonatige Widerspruchsfrist ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 BS

„Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen.“

Die Umschaltung erfolgt nach qualitativer Prüfung der Vollständigkeit dadurch, dass der Datensatz durch die zuständigen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle bzw. die vom Landesvorstand beauftragten Mitgliederverwalter des Landesverbandes aus der Importliste in die Liste derjenigen **Datensätze verschoben wird, die mit „Beginn der Widerspruchsfrist“ überschrieben ist.**

Diese chronologisch geordnete Liste der in Widerspruchsfrist befindlichen Antragsteller kann durch die Aktivierung eines entsprechenden Zugriffsrechtes („**SR im Aufnahmeprozess**“) bei den vom Landesvorstand mit der Prüfung der Bewerber beauftragten Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliederbetreuern jederzeit für den Bereich des Landesverbandes durch Aufruf der Auswertung „**2019 – Antragsteller in der Widerspruchsfrist**“ eingesehen werden.

Wird der Datensatz von der Importliste in die Liste „Beginn der Widerspruchsfrist“ verschoben, erhalten die Bewerber - sofern in ihren Datensätzen schon eine funktionierende Mail-Adresse hinterlegt ist - eine automatisch generierte E-Mail mit einem Anschreiben und folgendem Text zugesendet:

Sehr geehrter [Herr Mustermann],

wir begrüßen Sie herzlich in der Partei "Alternative für Deutschland". Wir brauchen Menschen wie Sie, die sich zusammen mit der AfD für die Zukunft Deutschlands engagieren.

Ihre persönliche AfD-ID-Nr. lautet: [XX-XX-XXXX]. Damit stehen Ihnen künftig viele Möglichkeiten zur Mitarbeit in der AfD offen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß §4 Absatz 2 der Bundessatzung nach Zustimmung des für Ihre Aufnahme zuständigen Gebietsverbandes binnen eines Monats Ihrer Aufnahme durch übergeordnete Gebietsverbände und der Bundespartei widersprochen werden kann.

Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese Ihnen und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung beim Bewerber.

Wir freuen uns über Ihre Bereitschaft, künftig bei der Alternative für Deutschland mitzuwirken und für unser Programm zu werben. Gemeinsam werden wir die deutsche Politik verändern.

Freundliche Grüße

Alternative für Deutschland

- Mitgliederverwaltung -

Ab 2020 sollen die Antragsteller auch für den Fall, dass sie der AfD noch keine funktionierende E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, ein solches Anschreiben auf dem Postweg von der jeweiligen Geschäftsstelle erhalten.

In beiden Fällen wird mitgeteilt, dass ihr Aufnahmeverfahren nunmehr fast abgeschlossen ist und nur noch die einmonatige Widerspruchsfrist der übergeordneten Gebietsverbände bzw. des Bundesverbandes gemäß § 4 (2) BS ohne Widerspruch verstreichen muss.

E.4. Verfahren bei Ablehnung oder Zustimmung durch Kreisvorstand

- Abgelehnte Aufnahmeanträge brauchen gegenüber dem Antragsteller nicht begründet zu werden.
- Ist ein Aufnahmeantrag vom zuständigen Gebietsvorstand angenommen worden **und „Bereit zur Freigabe“**, wird die einmonatige Widerspruchsfrist gemäß Satzung durch Umschaltung im Parteimanager gestartet.
- Eine chronologisch geordnete Liste der jeweils gerade in Widerspruchsfrist befindlichen Antragsteller kann über die → **Auswertung „2019 – Antragsteller in der Widerspruchsfrist“** angezeigt werden.

E.5. Verfahren bei ehemaligen Mitgliedern der AfD

Wurde der Bewerber früher einmal im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme nach § 7 Bundessatzung aus der Partei ausgeschlossen, bedarf es für eine Neuaufnahme der Zustimmung des Bundesvorstandes. Ist der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate gemäß § 6 Bundessatzung selbst ausgetreten, bedarf es der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes.

§ 2 Abs. 8 BS

„Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der AfD ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesverbands.“

Die Kenntnis über ehemalige Parteimitgliedschaften - einschließlich einer in der AfD - ergibt sich aus dem Aufnahmeantrag, wo diese in einem eigenen Feld anzugeben sind. Ergänzend wird auch im Aufnahmegespräch noch einmal danach gefragt und das Ergebnis im zugehörigen Protokoll vermerkt.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 BS

„Im Mitgliedsantrag muß vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden.“

E.5. Verfahren bei ehemaligen Mitgliedern

- Ausgeschlossene Mitglieder können nur vom Bundesvorstand wieder aufgenommen werden, ausgetretene Mitglieder innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Austritt nur vom zuständigen Landesvorstand.
- Nicht betroffen von dieser Regelung sind ehemalige Mitglieder, bei denen aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen eine Beendigung der Mitgliedschaft festgestellt worden ist.

E.6. __Prüfung der Unvereinbarkeitsliste

Im Aufnahmeantrag hat der Bewerber mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die Unvereinbarkeitsliste zur Kenntnis genommen hat. Ebenso wird er im Aufnahmegespräch u.a. danach gefragt, ob er

- die Satzung (www.afd.de/satzung),
- das Grundsatzprogramm (www.afd.de/grundsatzprogramm) und
- die Unvereinbarkeitsliste der AfD (www.afd.de/unvereinbar)

zur Kenntnis genommen hat. Sollte sich eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft des Antragstellers in einer der in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführten Organisation herausstellen, gilt folgendes:

§ 4 Abs. 4 und 5 BS

„Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.

Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.“

E.6. Prüfung der Unvereinbarkeitsliste

- Sofern sich der zuständige Landesvorstand nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel-Mehrheit für eine Aufnahme entscheidet, können auch Aufnahmeprozesse von Antragstellern fortgesetzt werden, die zuvor Mitglied in einer extremistischen, in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführten Organisation gewesen sind.

F. Ablauf der Widerspruchsfrist

Ist der Datensatz durch die jeweilige Landesgeschäftsstelle freigegeben worden, beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 - 3 BS

„Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen.“

Der Widerspruch kann durch jeden übergeordneten Gebietsverband bzw. dessen Vorstand durch protokollierten Beschluss erhoben werden. Sowohl Bezirksvorstände (sofern in der Gliederungsstruktur des Landesverbandes vorhanden) als auch Landesvorstände oder der Bundesvorstand können einen Widerspruch zu einem laufenden Aufnahmeantrag innerhalb der satzungsgemäßen Frist beschließen und diese dokumentierte Beschlusslage der Bundesgeschäftsstelle auf schriftlichem Weg (Brief, Fax oder E-Mail) mitteilen.

Wird dadurch ein Widerspruch wirksam, so kann der betreffende Bewerber nicht mehr aufgenommen werden. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen, einer Begründung bedarf es auch hier nicht. Gleichwohl ist es zulässig, wenn ein übergeordneter Gebietsvorstand parteiintern den aufnehmenden Gebietsvorstand nach dem Grund einer Ablehnung fragt.

Ist innerhalb der Monatsfrist kein Widerspruch eingegangen, so bestätigt die Bundesgeschäftsstelle dem Bewerber postalisch die Aufnahme. Die relevanten Gliederungen, d.h. der zuständige Gebietsvorstand sowie die betreffende Landesgeschäftsstelle, werden über die Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Dies passiert bislang indirekt durch die Statusänderung des Datensatzes im Parteimanager, ab 2020 soll ergänzend automatisiert eine E-Mail versendet werden.

F. Ablauf der Widerspruchsfrist

- Übergeordnete Gebietsvorstände können innerhalb der Monatsfrist einen Widerspruch gegen eine laufende Aufnahme beschließen, der nicht begründet werden muss.
- Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.

G. Beginn der Mitgliedschaft

Am ersten Werktag nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist ist, sofern kein wirksamer Widerspruch erhoben worden ist, dem Bewerber ein Brief mit der Annahmeerklärung und seinem Mitgliedsausweis zuzusenden.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 BS

„Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag.“

Aufgrund der Satzungsvorgabe beginnt die Mitgliedschaft nicht an dem Tag, an dem der Antragsteller den Brief mit der Annahmeerklärung erhält, sondern mit dem Datum, das auf seinem Mitgliedsausweis eingetragen ist: Dieses eingetragene Datum ist immer sechs Tage nach Versendung des Briefes. Damit die Mitgliedschaft wirksam wird, muss die schriftliche Zusage über die Aufnahme nachvollziehbar an den Bewerber abgeschickt werden.

G. Beginn der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft beginnt sechs Tage nach Versendung der Annahmeerklärung.

H. Anhang: Formulare für den Aufnahmeprozess

H.1. Aufnahmeanträge für Neumitglieder und Förderer

H.1.a Aufnahmeantrag für Neumitglieder

Aufnahmeantrag für Neumitglieder

www.afd.de/aufnahmeantrag



Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Alternative für Deutschland (AfD).

Ich erkenne die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei an (www.afd.de/satzung). Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung der Grundrechte (www.afd.de/grundsatzprogramm). Für die Aufnahme in die AfD sind die Regelungen der Bundessatzung maßgebend.

Akad./Titel:* _____ w m Nachname: _____
Vorname: _____ geboren am: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____
Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Bundesland: _____ Kreis/Bezirk: _____
Telefon:* _____ Mobil:* _____
E-Mail: _____ Beruf/Tätigkeit:* _____

Haben Sie schon einmal einen Aufnahmeantrag gestellt? Ja Nein Falls ja, in welchem Landesverband? _____

Frühere und gegenwärtige Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen

Bitte nennen Sie alle Mitgliedschaften in einer Partei und/oder einer sonstigen politischen Gruppierung (von - bis in Jahreszahlen):*

Hinweis: Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der AfD sein. Als extremistisch gelten insbesondere solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind (www.afd.de/unvereinbar). Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Unvereinbarkeitsliste zur Kenntnis genommen zu haben.

Mitgliedsbeitrag: Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann eine Reduzierung des Mindestmitgliedsbeitrages beantragt und vom zuständigen Kreisvorsitzenden sowie Kreisschatzmeister bewilligt werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert für den Monatsbeitrag: 1 % des monatlichen Nettoeinkommens).

Ich zahle einen Jahresbeitrag von _____ EUR. Als (freiwillige) Aufnahme spende zahle ich _____ EUR*.

Ich wähle die folgende Zahlungsweise: jährlich (ab 120 EUR/Jahr) vierteljährlich (ab 45 EUR/Quartal) monatlich (ab 25 EUR/Monat)

Hinweis: Zuwendungen an Parteien (Spenden und Mitgliedsbeiträge) sind steuerlich begünstigt (§ 34g EStG).

Bitte senden Sie Ihren Antrag entweder an die für Sie zuständige Landesgeschäftsstelle (www.afd.de/partei/landesverbaende) oder an die Bundesgeschäftsstelle, Schillstr. 9, 10785 Berlin (E-Mail: mitglieder@afd.de). Vor der Aufnahmeentscheidung wird vom aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit Ihnen geführt, bei dem die Beteiligten anwesend sein müssen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben (in den Landesverbänden Berlin und Hamburg stehen Bezirke anstelle der Kreisverbände). Stimmt der Vorstand des für Sie zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und dem Bundesverband mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, wird Ihnen sowie dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme bestätigt.

Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers: _____

SEPA-Lastschriftmandat*

Ich ermächtige die Alternative für Deutschland (AfD), Schillstr. 9, 10785 Berlin, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33ZZZ00000550723, die zu entrichtenden Beiträge und ggfs. die einmalige Aufnahme spende von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Bankinstitut an, die von der AfD auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Bankinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____ Bankinstitut: _____

Straße, Nr.: _____ IBAN: _____

PLZ, Wohnort: _____ BIC: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ihre hier angegebenen Daten werden zum Zwecke der Parteiarbeit erhoben, verwaltet und verwendet - weshalb keine Einwilligungserklärung erforderlich ist. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.afd.de/datenschutz-mitglieder. Auf Anfrage erhalten Sie ein gedrucktes Exemplar.

Stand: 21.10.2019 (*freiwillige Angabe)

- Dieses Formular als PDF-Datei sowie unsere anderen Formulare finden Sie unter www.afd.de/aufnahme -

H.1.b. Aufnahmeantrag für Neumitglieder

Aufnahmeantrag für Förderer

www.afd.de/aufnahmeantrag



■ Ich möchte Förderer der Alternative für Deutschland werden.

Ich werde dadurch nicht Mitglied der Partei. Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der AfD sein. Als extremistisch gelten insbesondere solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind (www.afd.de/unvereinbar). Ich bekenne mich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschlands.

Akad. Titel* _____ w. m. Nachname: _____
Vorname: _____ geboren am: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____
Staat: _____ Staatsangehörigkeit: _____
Bundesland: _____ Kreis/Bezirk: _____
Telefon* _____ Mobil* _____
E-Mail: _____ Beruf/Tätigkeit* _____

■ Frühere und gegenwärtige Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen

Bitte nennen Sie alle Mitgliedschaften in einer Partei und/oder einer sonstigen politischen Gruppierung (von - bis in Jahreszahlen):*

■ Förderbeitrag: Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge, mindestens 60 Euro im Kalenderjahr.

Ich zahle einen jährlichen Förderbeitrag von _____ EUR.

Ich wähle die folgende Zahlungsweise: jährlich (ab 60 EUR/Jahr) vierteljährlich (ab 45 EUR/Quartal) monatlich (ab 25 EUR/Monat)

Ich zahle eine einmalige Förder spende in Höhe von _____ EUR.

Hinweis: Parteispenden und Förderbeiträge sind in besonders hohem Maße steuerlich begünstigt (§ 34g EStG).

■ Bitte senden Sie Ihren Antrag entweder an die für Sie zuständige Landesgeschäftsstelle (www.afd.de/partei/landesverbaende) oder an die Bundesgeschäftsstelle, Schillstr. 9, 10785 Berlin (E-Mail: mitglieder@afd.de). Vor der Aufnahmeentscheidung wird vom aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit Ihnen geführt, bei dem die Beteiligten anwesend sein müssen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben (in den Landesverbänden Berlin und Hamburg stehen Bezirks- anstelle der Kreisverbände). Sofern der Kreisvorstand nicht beschlussfähig ist, entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung (Landesvorstand, in den Landesverbänden Bayern und Nordrhein-Westfalen: Bezirksvorstand). Stimmt der Vorstand des für Sie zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und dem Bundesverband mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, wird Ihnen sowie dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag.

Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Ort, Datum:

Unterschrift des Antragstellers

SEPA-Lastschriftmandat*

Ich ermächtige die Alternative für Deutschland (AfD), Schillstr. 9, 10785 Berlin, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33ZZZ00000550723, die zu entrichtenden Beiträge und ggfs. die einmalige Aufnahme spende von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Bankinstitut an, die von der AfD auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Bankinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: _____ Bankinstitut: _____
Straße, Nr.: _____ IBAN: _____
PLZ, Wohnort: _____ BIC: _____
Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ihre hier angegebenen Daten werden zum Zwecke der Parteiarbeit erhoben, verwaltet und verwendet - weshalb keine Einwilligungserklärung erforderlich ist. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter www.afd.de/datenschutz-mitglieder. Auf Anfrage erhalten Sie ein gedrucktes Exemplar.

Stand: 21.10.2019 (*freiwillige Angabe)

- Dieses Formular als PDF-Datei sowie unsere anderen Formulare finden Sie unter www.afd.de/aufnahme -

H.2. __Protokoll zum Aufnahmegespräch

Protokoll zum Aufnahmegespräch

für Mitglieder für Förderer



Aufnahmegespräch

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Gesprächsort: _____

Landesverband _____ Aufnehmender Gebietsverband _____

Neuantrag Wiederaufnahme

Aufnahmeantrag liegt vor: im Original in Kopie liegt nicht vor

Wenn im Aufnahmeantrag mitgeteilt, dass schon einmal Antragsstellung erfolgte: In welchem Jahr? _____

Stammdaten des Antragstellers

Vorname: _____ Name: _____

Hauptwohnsitz (sofern nicht mit dem Aufnahmeantrag identisch): _____

Der Personalausweis wurde eingesehen: ja nein PA-Nr.:* _____

Der Hauptwohnsitz auf der Rückseite des Personalausweises ist identisch:

mit dem Aufnahmeantrag mit der in diesem Protokoll angegebenen Anschrift

Wenn die angegebenen Adressen voneinander abweichen, ist eine Anmeldung bei der Meldebehörde (Meldebescheinigung) nachzuweisen, die nicht älter als sechs Monate sein darf. Sofern der letzte Wohnortwechsel laut Meldebescheinigung weniger als einen Monat zurückliegt, soll zusätzlich eine aktuelle Bestätigung des Wohnungsgebers gemäß § 19 (3) Bundesmeldegesetz vorgelegt werden. Die Meldebescheinigung ist in Kopie als Anlage beizufügen.

Der Antragsteller hat die Satzung der Partei zur Kenntnis genommen: ja nein
(www.afd.de/satzung)

Der Antragsteller hat das Grundsatzprogramm der Partei zur Kenntnis genommen: ja nein
(www.afd.de/grundsatzprogramm)

Der Antragsteller hat die aktuelle Fassung der Unvereinbarkeitsliste der AfD zur Kenntnis genommen: ja nein
(www.afd.de/unvereinbar)

Internet-Prüfung durchgeführt von (Name): _____

Hinweise für extremistischen Hintergrund: ja nein

Sofern eine frühere oder gegenwärtige Mitgliedschaft in Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen vorliegt, ist diese schon im Aufnahmeantrag angegeben worden? ja nein

Falls nicht oder nicht vollständig erfolgt, bitte hier mit Jahreszahlen angeben:

Der Antragsteller war vormals Kandidat oder Mandatsträger einer anderen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung: ja nein

Falls ja, bitte angeben:*

Fazit: Ich kann / Wir können die Aufnahme empfehlen: ja nein

AfD-Gesprächsteilnehmer

Das Aufnahmegespräch wurde unter Berücksichtigung des „Leitfadens Mitgliederaufnahme“ durchgeführt.

Vorname, Name:	_____	Unterschrift:	_____
Funktion:	_____		
Vorname, Name:	_____	Unterschrift:	_____
Funktion:	_____		

Anlagen (optional – z. B. Hinweise auf extremistischen Hintergrund): _____

Stand: 22.11.2019 (*freiwillige Angabe)

– Dieses Formular als PDF-Datei sowie unsere anderen Formulare finden Sie unter www.afd.de/aufnahme –

H.3. __Protokoll zum Aufnahmebeschluss

Protokoll zum Aufnahmebeschluss

für Mitglieder für Förderer



■ Landesverband _____ Aufnehmender Gebietsverband _____

■ Stammdaten des Antragstellers

Vorname: _____ Name: _____

Durch Aufnahmegespräch bestätigter Hauptwohnsitz: _____

Mitgliedsantrag vom: _____ Aufnahmegespräch vom: _____

Aufnahmegesprächs-Protokoll: liegt vor liegt nicht vor

■ Beschließender Gebietsvorstand

Präsenzsitzung Telefonkonferenz Umlaufverfahren

Datum der Beschlussfassung: _____ Bei Präsenzsitzung Ort: _____

Gesamtzahl Vorstandsmitglieder: _____ Anzahl stimmberechtigter Teilnehmer: _____

Beschlussfähigkeit gemäß: Kreis- Bezirks- Landes- oder Bundessatzung Beschlussfähigkeit lag vor: ja nein

Nummer und Titel des Tagesordnungspunktes (optional): _____

■ Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: _____ Nein-Stimmen: _____ Enthaltungen: _____

Gebietsvorstand stimmt Aufnahmeantrag zu Aufnahmeantrag abgelehnt

■ Vertretungsberechtigte Unterschriften des für die Aufnahme zuständigen Gebietsvorstandes

Nachfolgend sind Namen sowie Funktionen von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern einzutragen, welche die satzungsgerechte Durchführung und Protokollierung der Beschlussfassung zum vorliegenden Aufnahmeantrag bestätigen. Bei Präsenzsitzungen sind zwei Unterschriften erforderlich, bei Telefonkonferenzen und Umlaufverfahren reicht eine Unterschrift.

Vorname, Name:	_____
Funktion im Vorstand:	_____
Ort, Datum:	_____ Unterschrift: _____

Vorname, Name:	_____
Funktion im Vorstand:	_____
Ort, Datum:	_____ Unterschrift: _____

■ Anlagen (optional):

Stand: 21.10.2019

– Dieses Formular als PDF-Datei sowie unsere anderen Formulare finden Sie unter www.afd.de/aufnahme –

H.4. Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag

Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag

(Formular gilt nur für Mitglieder – Förderer können keinen reduzierten Mitgliedsbeitrag beantragen)



■ **Landesverband** _____ **Aufnehmender Gebietsverband** _____

■ **Stammdaten des Antragstellers**

Vorname: _____ Name: _____

Hauptwohnsitz: _____

Falls schon Mitglied, dann Mitgliedsnummer: _____

Falls noch kein Mitglied, Aufnahmeantrag vom: _____ Aufnahmegespräch: heute vorn: _____

■ **Antrag auf reduzierten Mitgliedsbeitrag**

Ich beantrage die Reduzierung meines Mitgliedsbeitrages auf weniger als den satzungsgemäßen Mindestbeitrag aufgrund des Vorliegens eines sozialen Härtefalls. Ein sozialer Härtefall kann vorliegen, wenn das monatliche Nettoeinkommen nachweislich unterhalb der sogenannten Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen liegt, die zweijährlich angepasst werden (vgl. auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz hier: <https://www.bmjv.de/DE/Themen/FinanzenUndAnlegerschutz/Zwangsvollstreckung/Pfaendungsschutz/Pfaendungsfreigrenzen.html>). Seit 01.07.2019 bis voraussichtlich zum 30.06.2021 beträgt der unpfändbare Betrag genau 1.178,59 EUR, sofern keine Unterhaltsverpflichtung erfüllt werden muss.

Ich beantrage folgenden reduzierten Jahresbeitrag:

90 EUR 60 EUR 30 EUR anderer Betrag: _____ EUR (mindestens 30 EUR)

Hinweis: Auch der reduzierte Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig.

Begründung: _____

Benennung Nachweis(e): _____

Mir ist bekannt, dass – außer für Rentner – die Zustimmung zu diesem Antrag durch Vorlage aktueller Nachweise jährlich erneuert werden muss. Bei Nichtvorlage dieser Nachweise oder bei Beendigung des sozialen Härtefalls entfällt die Voraussetzung für die ursprünglich bewilligte Beitragsreduzierung. Der Beitragseinzug kann dann auf den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag umgestellt werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

■ **Entscheidung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters über den Antrag**

Die in der Begründung dargestellten Sachverhalte haben wir geprüft und uns durch Sichtung von Einkommens- und sonstigen Nachweisen davon überzeugt, dass die Zahlung des satzungsgemäßen Mindestmitgliedsbeitrages eine soziale Härte darstellen würde. Wir stimmen deshalb dem vorliegenden Antrag auf einen reduzierten Mitgliedsbeitrag zu.

Vorsitzender des aufnehmenden Gebietsverbandes

Vorname, Name: _____ Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Schatzmeister des aufnehmenden Gebietsverbandes

Vorname, Name: _____ Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

■ **Anlagen** (optional): _____

Stand: 21.10.2019

– Dieses Formular als PDF-Datei sowie unsere anderen Formulare finden Sie unter www.afd.de/aufnahme –

H.5. SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Lastschriftmandat

www.afd.de/formulare



Alternative für Deutschland (AfD) Schillstraße 9 10785 Berlin	Gläubiger-Identifikationsnummer DE33ZZZ00000550723
	Mandatsreferenznummer Mitteilung erfolgt vor dem Einzug.

■ Allgemeine Hinweise

Sie möchten Ihre Zahlungen (insbesondere Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge, Aufnahmespenden und Gebühren) zukünftig bequem und sicher mittels Lastschrift zahlen? Dann füllen Sie bitte dieses SEPA-Lastschriftmandat aus und schicken Sie es unterschrieben an uns zurück. Vielen Dank im Voraus!

■ SEPA-Lastschriftmandat

für einmalige Zahlung (z. B. Spende) und/oder wiederkehrende Zahlung (z. B. Beiträge)

Ich ermächtige die **Alternative für Deutschland (AfD), Schillstr. 9, 10785 Berlin**, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AfD auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung zwecks Erleichterung des Zahlungsverkehrs bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann.

Zahlungspflichtiger (Vorname, Name): _____

AfD-ID/Mitgliedsnummer: _____

Straße, Nr. (Zahlungspflichtiger): _____

PLZ, Ort (Zahlungspflichtiger): _____

Abweichender Kontoinhaber (optional): _____

Straße, Nr. (falls Kontoinhaber abweicht): _____

PLZ, Ort (falls Kontoinhaber abweicht): _____

Kontoverbindung: _____

IBAN

BIC

Hinweis: Die Angabe der BIC ist nicht erforderlich, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Kontoinhaber: _____

■ Die Rücksendemöglichkeiten sind wie folgt:

Per Post an: Alternative für Deutschland, Bundesgeschäftsstelle, Schillstr. 9, 10785 Berlin
Per Fax an: 030 – 220 56 96-78
Als Scan oder Foto an: mitglieder@afd.de
Durch persönliche Rückgabe an: Zuständige Landesgeschäftsstelle oder an Bundesgeschäftsstelle

Stand: 22.11.2019

Dieses Formular als PDF-Datei sowie unsere anderen Formulare finden Sie unter www.afd.de/formulare

Kontaktaten Mitgliederverwaltung der Bundesgeschäftsstelle

Telefon: 030 - 220 56 96 77

Telefax: 030 - 220 56 96 78

Sprechzeiten werktags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr.

Mitgliederverwaltung: mitglieder@afd.de

Mahnwesen: mahnwesen@afd.de

AfD-Mitglied werden: www.afd.de/aufnahmeantrag

Aufnahmeformulare: www.afd.de/aufnahme

